

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiterin: Miriam Haferkamp

Telefon: 0385 / 588-7500

AZ: VII-329-00000-2020/1202-001

E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 16. Februar 2021

Hinweisschreiben zur Schulorganisation an den öffentlichen Schulen nach den Winterferien

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie die vorläufigen Regelungen zur weiteren Planung des Schulbetriebs nach den Winterferien. Bis zum einschließlich 23. Februar 2021 gelten die Regelungen des 131. Hinweisschreibens und des 138. Hinweisschreibens fort.

Im Ergebnis der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021 wurde auf der Grundlage der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 8. Februar 2021 entschieden, einen eingeschränkten Regelbetrieb in den Schulen auf der Grundlage eines Stufenplans zu ermöglichen.

In Mecklenburg-Vorpommern wird dieser Beschluss ab dem 22. Februar 2021 (mit zwei Übergangstagen) umgesetzt. Neben den Abschlussklassen sollen schnellstmöglich inzidenzabhängig auch die Jahrgangsstufen 1 bis 6 wieder in den Präsenzunterricht kommen. Alle weiteren Jahrgangsstufen schließen sich ab dem 8. März 2021 inzidenzabhängig, sukzessive im Wechsel- oder Präsenzunterricht an. Die entsprechende Neufassung der 2. Schul-Corona-Verordnung finden Sie anbei.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die Zahl der Infizierten sinkt derzeit, so dass die Umsetzung aus medizinisch-infektiologischer Sicht vertretbar ist. Dabei gilt es, regionale Unterschiede zu beachten. Im vorliegenden Stufenplan sind daher die Öffnungsszenarien inzidenzgebunden für die Schularten beschrieben.

I Schulartübergreifende Regelungen für den Unterrichts- und Schulbetrieb

Soweit ab einschließlich dem 22. Februar 2021 zwei Werktage in Folge landesweit die 7-Tages-Inzidenz unter 100 ist, entscheidet sich ab dem darauffolgenden Werktag die Einordnung des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Regelungsgruppen anhand deren Inzidenzwerte für den Schulbetrieb.

Die bisherige Regelung zur 7-Tages-Inzidenz ab 150 besteht weiterhin fort.

Die Regelungen zur Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung wird weiterhin durch die 2. Schul-Corona-Verordnung geregelt und bleibt zunächst unverändert bestehen. Als besondere Unterstützungsmaßnahme für bedürftige Schülerinnen und Schüler werden zusätzliche medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind die Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 weiterhin zu beachten.

Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaiger anderer Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet.

Dabei gilt:

Inzidenz unter 50 („U50“):

- Wo nach dem 13. Februar 2021 an zehn Kalendertagen ununterbrochen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50 herrschte, gelten ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7b der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Ab einer Inzidenz von 150 („150Ü“):

- Wo nach dem 13. Februar 2021 an zwei Werktagen hintereinander eine 7-Tages-Inzidenz von 150 oder mehr herrschte, gelten ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7d der 2. Schul-Corona-Verordnung (u. a. Notfallbetreuung).

Inzidenz 50 bis unter 150 („50 bis U150“):

- Wer am 24. Februar weder die Voraussetzungen der Stufe „U50“ noch die Voraussetzungen „150Ü“ erfüllt, unterfällt den Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung.

II Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

Inzidenz unter 50

In der Grundschule findet täglicher Präsenzunterricht im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht. Damit sind nach den Ferien zwei Übergangstage möglich, an denen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten.

Inzidenz 50 bis unter 150

In der Grundschule wird die Präsenzpflcht aufgehoben. Für alle Grundschulklassen gilt freiwillige Präsenz. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Bei einem dynamisch steigenden Infektionsgeschehen, spätestens jedoch ab einer 7-Tages-Inzidenz ab 100 in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten, gilt der Appell an die Eltern der Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, die Kinder zu Hause zu betreuen. Schülerinnen und Schüler, die zu Hause betreut werden, erhalten Aufgaben für das häusliche Lernen.

Ab einer Inzidenz von 150 ist eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 abgesichert. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Notfallbetreuung wird durch die 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt.

III Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Inzidenz unter 50

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 findet täglicher Präsenzunterricht im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht. Damit sind nach den Ferien zwei Übergangstage möglich, an denen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten. Die Jahrgangsstufen 7 und 8 verbleiben nach den Ferien zunächst im Distanzunterricht. Ab dem 8. März 2021 wird in diesen Jahrgangsstufen grundsätzlich Wechselunterricht erteilt. An den Präsenztagen gilt Präsenzpflcht.

Für die Abschlussklassen 9 und das freiwillige 10. Schuljahr findet täglicher Präsenzunterricht im regulären Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflicht.

An **Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler** findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflicht.

Inzidenz 50 bis unter 150

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 wird die Präsenzpflicht aufgehoben. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt die freiwillige Präsenz. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Die Jahrgangsstufen 7 und 8 verbleiben in der Regel vollständig im Distanzunterricht. (Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde kann abweichend von dieser Regel ab dem 8. März 2021 Wechselunterricht zulassen, sofern das örtliche Infektionsgeschehen klar abgrenzbar und die Erteilung von Präsenzunterricht aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.)

Für die Abschlussklassen 9 und das freiwillige 10. Schuljahr wird zur bestmöglichen Abschlussvorbereitung täglicher Präsenzunterricht ermöglicht. Die Präsenzpflicht ist aufgehoben. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

An den **Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler** wird freiwilliger Präsenzunterricht angeboten. Die Präsenzpflicht ist aufgehoben.

Ab einer Inzidenz von 150 wird an den **Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen** eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 angeboten. Die Aufnahme in die Notfallbetreuung wird durch die 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt. Die Jahrgangsstufen 7 und 8 verbleiben vollständig im Distanzunterricht.

Für die Abschlussklassen 9 und das freiwillige 10. Schuljahr wird zur bestmöglichen Abschlussvorbereitung täglicher Präsenzunterricht ermöglicht. Die Präsenzpflicht ist aufgehoben.

An den **Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler** ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

IV Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung

Für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Grundschulbereich und den weiterführenden Bereich beschrieben.

V Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Regionalen Schulen, im Bildungsgang der Regionalen Schule an Kooperativen Gesamtschulen sowie im Sekundarbereich I an Integrierten Gesamtschulen, an Gymnasien, im gymnasialen Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschulen, in der gymnasialen Oberstufe an Integrierten Gesamtschulen sowie an Fach- und Abendgymnasien

Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige anderer Prüfungen gewährleistet.

Inzidenz unter 50

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet täglicher Präsenzunterricht im regulären Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht. Damit sind nach den Ferien zwei Übergangstage möglich, an denen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten.

Die anderen Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen verbleiben nach den Ferien zunächst im Distanzunterricht. Ab dem 8. März 2021 wird in diesen Jahrgangsstufen grundsätzlich Wechselunterricht erteilt. An den Präsenztagen gilt Präsenzpflcht.

Für alle Abschlussklassen findet täglicher Präsenzunterricht im regulären Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht.

Inzidenz 50 bis unter 150

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die Präsenzpflcht aufgehoben. Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt freiwillige Präsenz. Schülerinnen und Schüler, die

aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Die anderen Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen verbleiben in der Regel im Distanzunterricht. (Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde kann abweichend von dieser Regel ab dem 8. März 2021 Wechselunterricht zulassen, sofern das örtliche Infektionsgeschehen klar abgrenzbar und die Erteilung von Präsenzunterricht aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.)

Für die Abschlussklassen wird zur bestmöglichen Prüfungsvorbereitung täglicher Präsenzunterricht ermöglicht. Die Präsenzpflcht ist aufgehoben. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Ab einer Inzidenz von 150 ist eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 abgesichert. Die Aufnahme in die Notfallbetreuung wird durch die 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt.

Die anderen Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen verbleiben vollständig im Distanzunterricht.

Für die Abschlussklassen wird zur bestmöglichen Prüfungsvorbereitung täglicher Präsenzunterricht ermöglicht. Die Präsenzpflcht ist aufgehoben.

VI Regelungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der beruflichen Bildung

Für die beruflichen Schulen bleiben die bisherigen Regelungen zur Schulorganisation ab dem 15. Februar 2021 bis einschließlich 21. Februar 2021 unverändert bestehen. Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaiger andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsankennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Stehen aufgrund der Pandemiebedingungen nicht ausreichend Praktikumsplätze für die Bildungsgänge BVJ1, BVJ2 und BVJA zur Verfügung, nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht teil. Der Abschluss des jeweiligen Bildungsganges ist nicht gefährdet.

Inzidenz unter 50

Es findet ein täglicher Präsenzunterricht für die Abschlussklassen der beruflichen Schulen im regulären Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht für die Abschlussklassen.

Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nr. 5 der BSVO M-V in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt. Der fachpraktische Unterricht in den Bildungsgängen der Gesundheitsfachberufe findet in Präsenz statt, sofern er nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.

Für alle anderen Jahrgangsstufen der beruflichen Schulen erfolgt zunächst die Beschulung in Distanz. Ab dem 8. März 2021 werden grundsätzlich alle anderen Jahrgangsstufen der beruflichen Schulen im Wechselunterricht beschult.

Bei einer **Inzidenz von 50 bis unter 150** bleibt die Präsenzpflcht grundsätzlich aufgehoben.

Es findet Präsenzunterricht bei Aufhebung der Präsenzpflcht für die Abschlussklassen der beruflichen Schulen statt. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nr. 5 der BSVO M-V in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt. Der fachpraktische Unterricht in den Bildungsgängen der Gesundheitsfachberufe findet in Präsenz statt, sofern er nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.

Alle anderen Klassen der beruflichen Schulen verbleiben in der Regel im Distanzunterricht. (Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde kann abweichend von dieser Regel ab dem 8. März 2021 Wechselunterricht zulassen, sofern das örtliche Infektionsgeschehen klar abgrenzbar und die Erteilung von Präsenzunterricht aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.)

Ab einer Inzidenz von 150 bleibt die Präsenzpflcht grundsätzlich aufgehoben.

Es findet Präsenzunterricht bei Aufhebung der Präsenzpflcht für die Abschlussklassen der beruflichen Schulen statt.

Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nr. 5 der BSV O M-V in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt. Der fachpraktische Unterricht in den Bildungsgängen der Gesundheitsfachberufe findet in Präsenz statt, sofern er nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.

Alle anderen Klassen der beruflichen Schulen verbleiben im Distanzunterricht.

VII Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Für die Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gelten weiterhin die Regelungen der Nummer 6 des Hygieneplan für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist bei Antragsstellung glaubhaft zu machen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Der Antrag kann auch formlos erfolgen.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult. Es findet eine regelmäßige telefonische Beratung/Rückmeldung durch die Klassenlehrerinnen und -lehrer sowie die Fachlehrkräfte statt.

VIII Schlussbestimmungen

Soweit kein täglicher verlässlicher Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfindet, gilt grundsätzlich, dass alle vorangegangenen Regelungen gemäß den entsprechenden Hinweisschreiben weiterhin anzuwenden sind. Darüber hinaus ist insbesondere die Dritte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus zu beachten.

Die Regelungen des 138. Hinweisschreibens zur Gesundheitsbestätigung sind zu beachten.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sofern das Angebot in Präsenz beschult zu werden besteht, müssen vom Unterricht abgemeldet

werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen einer Antragstellung grundsätzlich im Distanzunterricht beschult werden. Bei Verdacht einer Schulpflichtverletzung ist eine Abstimmung mit der unteren Schulbehörde erforderlich.

Für die beruflichen Schulen ist insbesondere auch die Dritte Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung, zu beachten.

Soweit hinsichtlich der schulorganisatorischen Abläufe Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte zunächst an ihre zuständige Schulrätin bzw. den Schulrat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett

Anlage:

Wechselmechanismus zwischen den Inzidenzstufen (hier: Zusammenfassung)

Der Wechsel zwischen den Stufen ist wie folgt geregelt:

- **Wechsel von Inzidenz „U50“ zum Inzidenzbereich „50 bis U150“**, wenn 5 Kalendertage hintereinander Inzidenz von ≥ 50 → am darauffolgenden Kalendertag greifen die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung
- **Wechsel vom Inzidenzbereich „50 bis U150“ zur Inzidenz „U50“**, wenn 10 Kalendertage hintereinander Inzidenz von < 50 → am darauffolgenden Werktag greifen die Regelungen des § 7b der 2. Schul-Corona-Verordnung
- **Wechsel von Inzidenz „150Ü“ zum Inzidenzbereich „50 bis U150“**, wenn 10 Kalendertage hintereinander Inzidenz < 150 → am darauffolgenden Kalendertag greifen die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung
- **Wechsel vom Inzidenzbereich „50 bis U150“ zur Inzidenz „150Ü“**, wenn zwei **Werk**tage hintereinander Inzidenz ≥ 150 (Werktage einschließlich Samstag wurden hier gewählt, um nicht durch Werte von Samstag und Sonntag zu Wochenbeginn eine verschärfte Situation vorzufinden) → am darauffolgenden Werktag greifen die Regelungen des § 7d der 2. Schul-Corona-Verordnung